

# Teuerungspaket

*Einkommensteuer – Kommunalsteuer – Familienlastenausgleichsgesetz*

*Teuerungs-Entlastungspaket BGBl I Nr. 93 vom 30.6.2022*

Der Nationalrat hat am 23. Juni 2022 ein Teuerungs-Entlastungspaket beschlossen. Folgende Änderungen ergeben sich für das

## **1. EINKOMMENSTEUERGESETZ**

### **1.1 Familienbonus Plus – Erhöhung vorgezogen:**

Gem. § 124b Z 392 EStG ist die mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 beschlossene Erhöhung des Familienbonus Plus statt mit 1. Juli 2022 bereits rückwirkend für alle Kalendermonate ab Jänner 2022 anzuwenden. Wurde für derartige Lohnzahlungszeiträume der höhere Familienbonus Plus noch nicht berücksichtigt, hat der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine Aufrollung so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 30. September 2022 durchzuführen.

Der Familienbonus plus wird von aktuell 1.500 Euro auf 1.750 Euro pro Kind unter 18 Jahren erhöht. Für Kinder ab 18 Jahren wird der Familienbonus plus von 500,16 Euro auf 650,16 Euro pro Jahr erhöht.

### **1.2 Kindermehrbetrag:**

Alleinverdienende und Alleinerziehende, die kaum oder gar nicht lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind, werden mit dem Kindermehrbetrag steuerlich entlastet. Der Kindermehrbetrag wird rückwirkend für das Kalenderjahr 2022 auf 550 EUR erhöht. Der Kindermehrbetrag wird allen gering verdienenden und in (Ehe-)Partnerschaft lebenden Erwerbstätigen mit Kindern als Negativsteuer ausgezahlt.

Gem. § 33 Abs. 7 entsteht der Anspruch auf Kindermehrbetrag, wenn (vereinfacht) zumindest an 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden und sich bei Vorhandensein eines Kindes (für das Familienbeihilfe bezogen wird) eine Einkommensteuer unter 550 EUR ergibt. Die Differenz zwischen 550 Euro und der

tatsächlich bezahlten Einkommensteuer ist als Kindermehrbetrag zu erstatten, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.

### **1.3 Absetzbeträge:**

Gem. § 124b Z. 407 EStG wird Geringverdienern für das Kalenderjahr 2022 zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag bzw. zum Pensionistenabsetzbetrag ein Teuerungsabsetzbetrag unter gewissen Voraussetzungen von bis zu EUR 500 gewährt. Als Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag steht der volle Teuerungsabsetzbetrag dann zu, wenn das Jahreseinkommen EUR 18.200 nicht übersteigt; er wird zwischen einem Einkommen von EUR 18.200 und EUR 24.500 gleichmäßig gegen Null eingeschliffen.

Bei Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag steht der volle Teuerungsabsetzbetrag nur dann zu, wenn die jährlichen laufenden Pensionseinkünfte EUR 20.500 nicht übersteigen; die Einschleifungregelung wird zwischen laufenden Pensionseinkünften von EUR 20.500 bis EUR 25.500 angewandt.

Die Berücksichtigung des Teuerungsabsetzbetrages bei den aktiv Erwerbstätigen erfolgt im Zuge der Veranlagung. Bei den Pensionisten hat die pensionsauszahlende Stelle gem. § 124b Z. 407 lit. b EStG bis spätestens 30. September eine Aufrollung durchzuführen.

### **1.4 Teuerungsprämie:**

a) Gem. § 124b Z 408 lit. a EStG können Arbeitgeber Zulagen und Bonuszahlungen in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich steuerfrei gewähren (Teuerungsprämie). Diese Zahlungen sind bis 2 000 Euro pro Jahr ohne weitere Voraussetzungen steuerfrei. Weitere 1 000 Euro pro Jahr sind nur dann steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG erfolgt. Damit ist gemeint, dass die Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Kollektivvertrag, Dienst- und Besoldungsordnungen etc. geleistet wird. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen **nicht** das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 EStG und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

b) Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von 3 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden.

c) Soweit Zulagen und Bonuszahlungen nicht durch lit. a erfasst werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern.“

## **2. FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ (FLAG)**

2.1 Gem. § 8 Abs. 10 FLAG erhöht sich die Familienbeihilfe im August 2022 um eine Einmalzahlung von 180 EUR.

2.2. Gem. § 41 Abs. 4 lit. h FLAG unterliegt die unter 1.4 beschriebene Teuerungsprämie nicht dem Dienstgeberbeitrag. Beim Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) handelt es sich um eine Kammerumlage der Wirtschaftskammer, die im Wirtschaftskammergesetz (WKG) in den §§ 122 und 126 geregelt ist. Der DZ wird auch Kammerumlage 2 genannt. Die Befreiung der Teuerungsprämie vom DZ ist nicht im FLAG geregelt.

## **3. KOMMUNALSTEUERGESETZ**

Die oben unter 1.4 beschriebene Teuerungsprämie unterliegt gem. § 16 Abs. 15 KommSt nicht der Kommunalsteuer.